

Merkblatt „Bedürfnisnachweise für Waffenbesitzer“



Liebe Mitglieder,

11.01.2021.

Um Unstimmigkeiten beim Thema **Bedürfnisnachweis** und Begriff „aktiv“ zu vermeiden, eine kleine Übersicht der neuen gesetzlichen Vorgaben! Bitte beachten um den Verlust des „Bedürfnisses“ zu vermeiden!

Eindeutig:! Der Inhaber einer WBK ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben **grundsätzlich selbst verantwortlich**, und nicht der „Verein“ bzw. die Vereinsvertreter, welche die Unterlagen Bedürfnis / Aktiv bestätigen bzw. unterzeichnen sollen! Neu ab 01.09.2020. Auszüge aus dem WaffG.

§ 4 WaffG Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre **Zuverlässigkeit** und ihre **persönliche Eignung** zu prüfen.. .
- (4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des **Bedürfnisses** bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis **alle fünf Jahre** erneut zu überprüfen

§14 WaffG Erwerb und Besitz von Schusswaffen / Antrag auf eine Waffe. ..

(3) Für das Bedürfnis zum **Erwerb** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und...

(4) Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. 4/6 er Regel pro Waffengattung!

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das **Fortbestehen des Bedürfnisses** des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen

- (5) Mehr als 3 halbautomatische Langwaffen / mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen (WaffG § 14 Absatz 5) sind zusätzliche Bescheinigungen (**regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen! Training reicht nicht!**) erforderlich.

Info:

Bescheinigung durch den Verein:

1. Mitglied nicht aktiv: Bestätigung das es seit im Verein Mitglied ist! & eine Auflistung seiner sportlichen Tätigkeit, wenn Daten vorhanden.
2. Mitglied aktiv: Bestätigung das es aktiv seit im Verein Mitglied ist, sowie eine Auflistung der erbrachten Schießtermine gem. WaffG.

Info:

Empfohlen wird eine Rechtsschutzversicherung für Waffenbesitzer. Hier die Adresse der Versicherung, welche mit dem DSB einen Sondervertrag abgeschlossen hat. 10 Euro / Jahr. Findet sich auch auf unserer Home Page.

<https://franck.gothaer.de/ihre-versicherungsagentur/index-36190.htm> (Stand Juni 17)

Merkblatt „Bedürfnisnachweise für Waffenbesitzer“



Liebe Mitglieder,

11.01.2021.

Um Unstimmigkeiten beim Thema **Bedürfnisnachweis** und Begriff „aktiv“ zu vermeiden, eine kleine Übersicht der neuen gesetzlichen Vorgaben! Bitte beachten um den Verlust des „Bedürfnisses“ zu vermeiden!

Eindeutig:! Der Inhaber einer WBK ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben **grundsätzlich selbst verantwortlich**, und nicht der „Verein“ bzw. die Vereinsvertreter, welche die Unterlagen Bedürfnis / Aktiv bestätigen bzw. unterzeichnen sollen! Neu ab 01.09.2020. Auszüge aus dem WaffG.

§ 4 WaffG Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre **Zuverlässigkeit** und ihre **persönliche Eignung** zu prüfen.. .
- (4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des **Bedürfnisses** bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis **alle fünf Jahre** erneut zu überprüfen

§14 WaffG Erwerb und Besitz von Schusswaffen / Antrag auf eine Waffe. ..

(3) Für das Bedürfnis zum **Erwerb** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat, und...

(4) Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. 4/6 er Regel pro Waffengattung!

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das **Fortbestehen des Bedürfnisses** des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen

- (5) Mehr als 3 halbautomatische Langwaffen / mehr als 2 mehrschüssige Kurzwaffen (WaffG § 14 Absatz 5) sind zusätzliche Bescheinigungen (**regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen! Training reicht nicht!**) erforderlich.

Info:

Bescheinigung durch den Verein:

1. Mitglied nicht aktiv: Bestätigung das es seit im Verein Mitglied ist! & eine Auflistung seiner sportlichen Tätigkeit, wenn Daten vorhanden.
2. Mitglied aktiv: Bestätigung das es aktiv seit im Verein Mitglied ist, sowie eine Auflistung der erbrachten Schießtermine gem. WaffG.

Info:

Empfohlen wird eine Rechtsschutzversicherung für Waffenbesitzer. Hier die Adresse der Versicherung, welche mit dem DSB einen Sondervertrag abgeschlossen hat. 10 Euro / Jahr. Findet sich auch auf unserer Home Page.

<https://franck.gothaer.de/ihre-versicherungsagentur/index-36190.htm> (Stand Juni 17)